

S a t z u n g über den Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) § 29 Abs. 1 und 2 vom 29.07.2009 (zuletzt geändert vom 17.08.2017) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 12 Abs. 2 Satz 2 vom 29.12.2010 sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) §§ 5, 50 Abs. 1 und 51 Nr. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (zuletzt geändert vom 15.09.2016) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Novellierung der Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb zu schützen und zu erhalten.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Baumbestand innerhalb des baurechtlichen Innenbereichs (Siedlungsfläche, Wohn- und Gewerbegebiete gem. beiliegender Karte) der Gemarkungen Bensheim und Auerbach wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

Die Satzung gilt nicht für Grundstücke unter 300m².

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 70 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, 120 cm erreicht und mind. ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.
- (2) Die Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen:
 1. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

2. Pappeln, Weiden (außer Trauerweiden), Birken, Robinien, Nadelbäume (außer Eiben, Tannen, Kiefern, Douglasien und Mammutbäumen) sowie Obstbäume mit Ausnahme von Apfel- und Birnbäumen, Speierling, Esskastanien und Walnussbäumen.
3. Bäume, die als Naturdenkmal, als geschützte Landschaftsbestandteile oder in Naturschutzgebieten rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind.
4. Bäume auf städtischen Grundstücken. Diese werden nach Maßgabe einer innerstädtischen Dienstanweisung gemäß dem Inhalt dieser Satzung geschützt.
5. Bäume auf Grundstücken von Eisenbahnen des Bundes.
6. Bäume auf Grundstücken von Straßen des Bundes.

§ 4

Erhaltungspflicht

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Es ist daher verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen i.S. des Abs. 1 sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zu Langzeitschäden oder zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes führen können. Im Wurzelbereich gehören hierzu insbesondere:
 1. die Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
 3. das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das weitere Wachstum verhindern und die Funktion des geschützten Baumes für die Umwelt beeinträchtigen.
- (4) Unter die Absätze 1 bis 3 fallen nicht die üblichen, fachgerecht ausgeführten Pflegemaßnahmen.

§ 5 Genehmigungspflicht

- (1) Die Beseitigung geschützter Bäumen sowie alle Maßnahmen, die zu einer Schädigung oder Veränderung führen können, bedürfen einer Genehmigung. Die Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) bleiben unberührt.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beseitigung oder Schädigung den Zielen dieser Satzung widerspricht.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles geboten ist. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
 3. die Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
 4. ein Baum krank ist und seine Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 6. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 7. durch den Baum Belichtung und Besonnung notwendiger Fenster in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- (4) Ohne vorherige Genehmigung sind zulässig unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die Maßnahmen sind der Stadt jedoch unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit ist zu belegen. Die Stadt kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen nach § 7 festsetzen.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist beim Magistrat der Stadt Bensheim formlos schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist beizufügen: ein Lageplan / eine Skizze mit Darstellung der wesentlichen Grünstrukturen (Bäume ab dem in § 3 festgelegten Stammumfang). Darüber hinaus kann die Genehmigungsbehörde im Einzelfall Fachgutachten vom Antragsteller nachfordern. Die Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) bleiben unberührt.
- (2) Wird für ein Vorhaben, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, verändert oder geschädigt werden sollen, ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, so ist dem Antrag zum Vorhaben der Genehmigungsantrag nach Absatz 1 beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume einzumessen und nach Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe aufzulisten.
- (3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Die Genehmigung ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bensheim gebührenpflichtig.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Im Falle einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 - 7 hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum eine Ersatzpflanzung in Form eines Baumes nach Maßgabe des Abs. 2 durchzuführen, zu erhalten und zu pflegen.

Können Ersatzbäume aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der zu ersetzende geschützte Baum gestanden hat, kann ersatzweise in Abstimmung mit der Stadt eine ökologische Aufwertung (z.B. sonstige Pflanzungen, Entsiegelung, Bauwerksbegrünung, etc.) auf dem Grundstück erfolgen, deren Kosten sich wie folgt bemessen:

Stammumfang zu fällender Bäume:

80 – 100 cm	Ausgleichsaufwand mind.	750.-€
101 – 150 cm	Ausgleichsaufwand mind.	1.000.-€
>150 cm	Ausgleichsaufwand mind.	1.250.-€

- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum mit einem Mindestumfang von 20 bis 25 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Beträgt der Umfang des beseitigten Baumes mehr als 100 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Größe zu pflanzen.

Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist gegenüber der Stadt Bensheim in geeigneter Form nachzuweisen. Der Erfolg dieser Maßnahme wird spätestens ein Jahr nach der Vollzugsmeldung durch die Stadt überprüft. Wachsen die zu pflanzenden Bäume, Gehölze oder Hecken nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Artenauswahl der Ersatzpflanzungen erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Bensheim im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

§ 8 Ausgleichszahlung

Ist eine Ersatzpflanzung oder ökologische Aufwertung nach § 7 Abs. 1 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, oder würde diese zu einer unzumutbaren Härte führen, hat der Antragsteller vor Beseitigung des Baumes ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den in § 7 Abs. 1 genannten Kostensätzen zzgl. einer Aufwandspauschale von 25%. Die Ausgleichszahlungen werden durch die Stadt zweckgebunden für Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im Stadtgebiet und die Erhaltungsmaßnahmen an Stadtbäumen (Baumsanierungen u.ä.) verwandt.

§ 9 Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte sollen vorher benachrichtigt werden.

§ 10 Ungenehmigte Eingriffe

- (1) Wird ein geschützter Baum entgegen § 5 ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher dennoch zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 7 verpflichtet. Unabhängig davon wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt verpflichtet.
- (2) Ist dem Verursacher eine Ersatzpflanzung gemäß § 7 nicht möglich, gilt § 8 entsprechend.
- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit deren Zustimmung geschehen ist oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Schadensersatz von Dritten verlangen können.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4b i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 1 Bäume ohne Genehmigung beseitigt, verändert oder beschädigt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 eine Anzeige unterlässt oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 Anordnungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 und Satz 2 einer Nebenbestimmung nicht nachkommt,
 - d) entgegen §§ 7 und 10 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4b HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 2 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Bensheim.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzungsneuauflage tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Bensheim vom 05.01.2009 mit Rechtskraft vom 11.01.2009 außer Kraft.

Bensheim, 15.12.2017

Magistrat der Stadt Bensheim

(Oyan, Stadtrat)

veröffentlicht im Bergsträßer Anzeiger am 19.12.2017; rechtskräftig seit dem 01.01.2018
Anlage 1: Übersicht Geltungsbereich gem. § 2

